

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung für den Neubau eines Mastschweinstalles für 6.240 Mastschweineplätze mit Abluftreinigungsanlage und zwei Güllerundbehältern in der Gemarkung Düdenbüttel

Gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) wird bekannt gegeben:

Der Landkreis Stade hat Herrn Jürgen Wilkens, Auf den Bleeken 2 in 21709 Düdenbüttel, am 24.02.2012 unter dem Aktenzeichen 63-61-(66.50.01.04.-346/07)-Scho eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

1. Herrn
Jürgen Wilkens,
Auf den Bleeken 2
21709 Düdenbüttel

wird hiermit auf der Grundlage des vorliegenden Antrages vom 24.09.2007 in der zurzeit vorliegenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb **eines Mastschweinstalles für 6.240 Mastschweineplätze mit Abluftreinigungsanlage und zwei Güllerundbehältern** nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

2. Der Standort dieser Anlage befindet sich in der Gemarkung Düdenbüttel, Flur 3, Flurstück 76/1.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Kapitel II aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.
4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.
Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
6. Der Bescheid ergeht unter den aus Kapitel III dieses Bescheides ersichtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise.
7. Die im Verfahren geltend gemachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie in dem Umfang, wie er sich aus Kap. V Ziff. 3 dieses Bescheides ergibt, keine Berücksichtigung gefunden haben.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
9. Rechtsgrundlagen:
Die Genehmigungsentscheidung basiert auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV sowie Ziffer 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV.
10. Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid. Die Auslagen für die Veröffentlichung dieser Genehmigung werden gesondert erhoben.

Die Genehmigung enthält Auflagen, Hinweise, Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausführungen zur Berücksichtigung der Einwände Dritter und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.“

Die Genehmigung kann vom 02.03.2012 bis zum 15.03.2012 beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, in der Information, Raum 011, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags und dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden. Bis zum 16.04.2012 kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich vom Landkreis Stade unter Angabe des unten angegebenen Aktenzeichens angefordert werden.

Die Genehmigung gilt gem. § 10 Abs 8 S. 4 BImSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stade, 24.02.2012
63-61-(66.50.01.04.-346/07) -Scho

Landkreis Stade
Der Landrat